

Inhaltsverzeichnis 80

80 Wirtschafts- und Verkehrsförderung

Förderrichtlinien der Region Hannover für Infrastrukturprojekte der Wirtschaftsförderung	80 - 01
Förderrichtlinie der Region Hannover für Betriebsberatungen im Rahmen der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung	80 - 02
Förderrichtlinien der Region Hannover zur Unterstützung des regionalen Strukturwandels durch de-minimis-Beihilfen	80 - 03
Richtlinien zur Förderung von Naherholungsmaßnahmen in der Region Hannover	80 - 04
Richtlinien zur Förderung regional bedeutsamer Gewerbeflächen	80 - 05

Förderrichtlinien der Region Hannover für Infrastrukturprojekte der Wirtschaftsförderung

Beschluss der Regionsversammlung vom 27.05.2003

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. In-Kraft-Treten

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Region Hannover fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und den für sie geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Region Hannover infrastrukturelle Maßnahmen zur regionalen Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung.
- 1.2 Ziel der Fördermaßnahme ist es,
 - 1.2.1 die Wettbewerbsposition der Region und der hier tätigen Unternehmen zu stärken,
 - 1.2.2 die Erweiterung und Verbesserung imagebildender regionaler Standortfaktoren in der Region herbeizuführen,
 - 1.2.3 die Stärkung des Standortes Region Hannover als Wirtschaftsraum zu unterstützen.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Region Hannover nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden können Maßnahmen und Projekte in der Region Hannover,
 - 2.1.1 die wichtige infrastrukturelle Voraussetzungen für die Ansiedlung von Unternehmen schaffen und/oder ihre Entwicklung unterstützen.
 - 2.1.2 die zur Verbesserung des Wirtschaftsverkehrs beitragen,
 - 2.1.3 zur Entwicklung marktgerechter Gewerbeflächen dienen,
 - 2.1.4 zur Revitalisierung von Industriebrachen,
 - 2.1.5 zur Unterstützung bei Umsetzung und Aufbereitung technologischer Entwicklungen,
 - 2.1.6 zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Existenzgründungen und
 - 2.1.7 zur Verbesserung der imagebildenden regionalen Standortfaktoren dienen
- 2.2 Gefördert werden Vorhaben vorrangig mit Bezug zu den Branchen
 - Produktionstechnik / Umwelttechnologie
 - Lasertechnik
 - Mobilitätswirtschaft (produzierendes Gewerbe) /Automotive
 - Logistik
 - Life Science
 - IuK
 - Regenerative Energien

- 2.3 In begründeten Fällen ist eine Förderung außerhalb der o.g. Branchen möglich, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 erfüllt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die ihren Sitz im Gebiet der Region Hannover (§1 Gesetz über die Region Hannover) haben. Soweit es dem Zuwendungszweck und den in diesen Richtlinien enthaltenen Zuwendungsvoraussetzungen entspricht, sind antragsberechtigt auch juristische Personen, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Region Hannover haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden Vorhaben, die einen strukturellen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region Hannover leisten und das Wirtschaftswachstum steigern.
- 4.2 Gefördert werden daher nur Projekte und Maßnahmen, deren Umfang und Relevanz eine regionale oder überregionale Bedeutsamkeit für die Region Hannover darstellen und an denen die Region Hannover ein erhebliches Interesse hat.
- 4.3 Die Zuwendung bezieht sich auf investive Maßnahmen. Der Erfolg des Vorhabens muss wirtschaftlich einschätzbar sein und deutliche Marktchancen erwarten lassen. Nur wirtschaftlich tragfähige Ansätze werden durch die Region Hannover unterstützt.
- 4.4 Projekte sind auf Basis eines Businessplans auf ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Mittelfristig müssen die Projekte eigenständig eine wirtschaftliche Tragfähigkeit erreichen.
- 4.5 Der Region Hannover ist ein Finanzierungsplan des Projekts vorzulegen.
- 4.6 Bevor eine Zuwendung durch die Region Hannover gewährt wird, sind vom Zuwendungsempfänger andere Möglichkeiten zur Finanzierung des Projektes in Anspruch zu nehmen. Eine Zuwendung durch die Region Hannover ist nur möglich, wenn das Projekt nicht ohne die Mittel der Region Hannover oder nicht im notwendigen Umfang realisiert werden kann (Subsidiaritätsgrundsatz).
- 4.7 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu bewerten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Auf Antrag kann die Region Hannover einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung kann in Form eines nicht zu verzinsenden oder zinslosen Darlehns, einer Bürgschaft, eines rückzahlbaren bzw. bedingt rückzahlbaren oder eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt werden. Eine Kombination dieser Zuwendungsformen ist möglich.

- 5.2 Der Umfang und die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der jeweiligen Fördermaßnahme. Grundsätzlich soll die maximale Förderquote seitens der Region Hannover 25 % der Kosten nicht übersteigen. Davon abweichend können bei Vorhaben, die ausschließlich von einer regionsangehörigen Kommune getragen werden, höhere Förderquoten bewilligt werden.
- 5.3 Wenn Umstände eintreten, die den beabsichtigten Erfolg der Förderungsmaßnahmen beeinträchtigen oder ausschließen oder wenn vorgeschriebene Nachweise nicht beigebracht werden, behält sich die Region Hannover das Recht vor, keine weitere Auszahlung zu leisten und die bisher geleisteten Zahlungen zurückzufordern.
- 5.4 Die Einstellung der Förderung und die Rückforderung der Zuwendung findet insbesondere dann statt, wenn ein Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren gegen den Förderungswerber eingeleitet oder der Schwerpunkt die Region Hannover verlässt.
- 5.5 Die Förderung wird außerdem eingestellt und die Zuwendung zurück gefordert, wenn die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden, Auskünfte verweigert oder wissentlich unrichtige Auskünfte gegeben werden.
- 5.6 Sollten im Laufe der Projektentwicklung grundlegende Planänderungen seitens des Förderungswerbers vorgenommen werden, so dass dadurch das oben genannte Förderungsziel nicht mehr erfüllt sein sollte, kann die Region Hannover ebenfalls die Zahlungen einstellen und die bisher gezahlten Beträge zurückfordern.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bestandteil des Zuwendungsbescheides können außerdem ergänzende Nebenbestimmungen sein, insbesondere zur Zweckbindung der Zuwendung und einer Restwertregelung nach Ablauf des Projektes.
- 6.2 Die Angaben zur Antragsberechtigung, den Zuwendungsvoraussetzungen und dem Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.
- 6.3 Die Region Hannover kann zur Sicherung möglicher Rückzahlungsansprüche im Rahmen einer Nebenbestimmung die Bestellung geeigneter Sicherungen (Bürgschaft, Schuldbeitritt, Sicherungsübereignung, Veräußerungsverbot, Grundpfandrechte u.ä.) bei der Förderung vorsehen.

7. Verfahren

- 7.1 Die Förderungsansuchen sind unter vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich beim Regionspräsidenten (Region Hannover) einzureichen.
- 7.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Beschreibung der Maßnahme
 - Kostenaufstellung
 - Finanzierungsplan
 - Darstellung der regionalökonomischen Effekte

- Eine vom Antragsteller zu unterzeichnende Bestätigung, dass die i. S. d. § 264 StGB i. V. m. § 2 Subventionsgesetz subventionserheblichen und mitteilungspflichtigen Angaben über die Antragsberechtigung, die Zuwendungsvoraussetzung und den Verwendungszweck der Wahrheit entsprechen.

Weitere Unterlagen können von der Region Hannover angefordert werden.

7.3 Anträge auf Strukturförderung können jederzeit eingebracht werden.

7.4 Grundsätzlich werden nur Investitionsprojekte gefördert.

7.5 Förderanträge werden nur bearbeitet, wenn die geforderten Unterlagen vollständig vorliegen. Fehlende Unterlagen sind auf Anforderung der Region unverzüglich nachzureichen. Kommt der Antragsteller dieser Pflicht nicht nach, so wird der Antrag abgelehnt.

7.6 Ein vorzeitiger Beginn des Vorhabens ist nur aufgrund einer Absprache mit der Region und deren ausdrücklich und schriftlich erteilter Genehmigung möglich. Auf Nr. 4.7 dieser Richtlinien wird Bezug genommen. Eine erteilte Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn präjudiziert keine Förderzusage und die Durchführung der Maßnahme erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers.

7.7 Die Höhe und die Art der Zuwendung wird durch schriftlichen Bewilligungsbescheid mit folgendem Inhalt festgelegt:

- Angabe der zuwendungsfähigen Maßnahme
- Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- Höhe der Zuwendung
- Verwendungszeitraum
- Zweckbindungsfrist

Ausnahmsweise ist anstelle des Erlasses eines Bewilligungsbescheides auch der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Zuwendungsempfänger über die Zuwendung möglich.

7.8 Sind die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt, erhält der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Ablehnungsgründe.

7.9 Der Zuwendungsempfänger hat unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben könnten, der Region Hannover mitzuteilen. Ändern sich tatsächliche Voraussetzungen, die zur Bewilligung geführt haben, ergeht ein neuer Bescheid.

7.10 Die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfolgt grundsätzlich nach Projektfortschritt. Hierfür können Projektabschnitte gebildet werden. Weitere Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die benötigten Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen und die erforderliche Zustimmung der zuständigen Organe der Region vorliegt.

7.11 Zuwendungsempfänger sind dazu verpflichtet, den Verwendungsnachweis für die von der Region Hannover erhaltene Förderung zu erbringen. Der Verwendungsnachweis kann unter anderem durch Darlegung der Buchführung und Belege erfüllt werden. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger Mitteilungs- und Aufklärungspflichten gegenüber der Region Hannover zu erfüllen.

7.12 Für die Unwirksamkeit, die Rücknahme, den Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung und deren Verzinsung finden die §§ 48, 49, 49 a VwVfG Anwendung. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Förderrichtlinien der Region Hannover für Be- 80 – 02 triebsberatungen im Rahmen der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung

Seite 1

Förderrichtlinie der Region Hannover für Betriebsberatungen im Rahmen der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung

Beschluss der Regionsversammlung vom 28.09.2004
in der Fassung des Beschlusses der Regionsversammlung vom 13.12.2005

Beratungszuschnitt an private Unternehmen für Unternehmenssanierungen und -
umstrukturierungen sowie zur Vermeidung von Insolvenzen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Region Hannover fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und den für sie geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Region Hannover Betriebsberatungen im Rahmen der regionalen Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung.
- 1.2. Ziel ist es, im Rahmen von Bestands- und Beschäftigungssicherung in der Region Hannover tätige Unternehmen zu festigen bzw. zu sichern. In diesem Zusammenhang ist die Vermeidung von Insolvenzen ein wichtiges Ziel, um Arbeitsplätze in der Region Hannover zu erhalten. Durch Zuschüsse sollen Beratungen für kleine und mittlere Unternehmen in wirtschaftlich schwierigen Phasen finanzierbar sein, die entsprechende Weichenstellungen für die Fortführung der Unternehmen ermöglichen, wenn andere Förderprogramme nicht greifen.
- 1.3. Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Region Hannover entscheidet jeweils aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Im Rahmen der Unternehmenssanierung und -umstrukturierung sowie der Vermeidung von Insolvenzen sind Beratungen förderfähig, die das Ziel der Unternehmensfortführung und/oder des Transfers der betroffenen Mitarbeiter/innen in eine neue Beschäftigung/Neugründung im Zuge eines Outplacementprozesses verfolgen. Gegenstand der Beratung können sowohl konzeptionelle, finanzielle als auch organisatorische Problemstellungen sein. Ebenso zählen zu den Beratungsinhalten die Begleitung der Umsetzung erarbeiteter Verbesserungsvorschläge und Handlungsempfehlungen in die betriebliche Praxis (Coaching).
- 2.2. Bei allgemeinen Fragestellungen ist vor einem Antrag auf Förderung zunächst die kostenlose Auskunftserteilung von Kammern und Verbänden oder öffentlichen Stellen in Anspruch zu nehmen.
- 2.3. Nicht gefördert werden Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen sowie aus Umstrukturierungen hervorgehende Existenzgründungen mit Sitz in der Region Hannover. Als kleine und mittlere Unternehmen gelten solche, die in den letzten drei abgelaufenen Wirtschaftsjahren durchschnittlich nicht mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigt, einen

Förderrichtlinien der Region Hannover für Be- 80 – 02 triebsberatungen im Rahmen der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung

Seite 2

durchschnittlichen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. EUR erzielt haben oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 27 Mio. EUR (Klassifizierung gem. § 1, Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Fassung vom 28.05.1993 / Nds. GVBl. S. 132) erreichen.

- 3.2. Bei konzernzugehörigen Unternehmen ist der Jahresumsatz des Konzerns maßgebend. Die Zugehörigkeit ist bei einer kapitalmäßigen Beteiligung von mehr als 25 v.H. gegeben. In begründeten Ausnahmefällen können auch größere Unternehmen als die vorstehend definierten Zuwendungen erhalten.
- 3.3. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Antragstellers oder bei Vorliegen eines Eröffnungsgrundes im Sinne der §§ 16 ff. InsO kann auch der Berater oder das Beratungsunternehmen, die die Beratung des betreffenden Unternehmens leisten, zum Zuwendungsempfänger bestimmt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Es werden nur Beratungen gefördert, die von selbstständigen Beratern oder Beratungsunternehmen durchgeführt werden. Die Berater/Beratungsunternehmen müssen nachweislich über die für den Beratungsauftrag erforderliche Qualifikation verfügen.
- 4.2. Die wirtschaftliche Problemlage und Situation muss nachvollziehbar dargestellt werden und die Notwendigkeit einer Beratung bzw. eines Coachings im Sinne der unter Ziffer 2 beschriebenen Förderziele eindeutig erkennen lassen. Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn eine Unternehmensfortführung nach Prüfung der Unterlagen (s. dazu Ziffer 7.1) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist.
- 4.3. Bei einem Beratungsantrag zur Vermeidung einer Insolvenz ist zudem darzustellen, ob und inwieweit eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung besteht oder zu erwarten ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird grundsätzlich einmalig je Antragsteller/in gewährt für
 - Sanierungs- und Umstrukturierungsberatungen
 - Beratungen zur Vermeidung einer Insolvenz
 - Coachingprozesse in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach einer Ein- gangsberatung.
- 5.2. Die Obergrenze der Förderung beträgt 50 % des Honorarsatzes, höchstens jedoch 5.000,00 €. Zuschussfähig sind nur Beratungskosten bis zu einer Höhe von 750 € pro Tagewerk. Die Anzahl der zuschussfähigen Beratungen bei Coachingprozessen ist auf zwei Beratungen pro Monat begrenzt.
- 5.3. In begründeten Ausnahmefällen kann eine höhere Zuwendung als in Ziffer 5.2 Satz 1 festgelegt bewilligt werden (höhere Zuschussquote und/oder höherer Gesamtbetrag).
- 5.4. Zuwendungen für thematisch und zeitlich neue Problemlagen (Folgeanträge) werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt. Davon unberührt sind Ergänzungen zu gestellten Erstanträgen (s. dazu Ziffer 7.5).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Die Angaben zur Antragsberechtigung, den Zuwendungsvoraussetzungen und dem Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.
- 6.2. Wird eine Beratung, die sich auf denselben Zweck bezieht, anderweitig durch öffentliche Zuschüsse finanziell unterstützt oder ist der Beratungsauftrag bereits vor der Antragstellung erteilt worden, ist eine Förderung durch die Region Hannover ausgeschlossen (Kumulierungs- und Startverbot).

7. Verfahren

- 7.1. Es ist ein Antrag auf "Zuschuss an private Unternehmen für Unternehmenssanierungen und -umstrukturierungen sowie zur Abwendung von Insolvenzen" bei der Region Hannover einzureichen. In diesem Antrag ist die aktuelle Situation des Unternehmens zu erläutern (kurze Betriebsbeschreibung, u.a. Art des Betriebes, Anzahl der Mitarbeiter/Innen, Umsatz, Beschreibung der Problemsituation, Zukunftserwartung/Fortführungsprognose des Unternehmens etc.).
- 7.2. Die Auswahl des Beraters/Beratungsunternehmens ist vor Beginn der Beratung mit der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover abzustimmen. Das Angebot des Beraters/Beratungsunternehmens muss dem Antrag beigelegt werden.
- 7.3. Der Antrag wird nur bearbeitet, wenn die geforderten Unterlagen vollständig vorliegen. Fehlende Unterlagen sind auf Anforderung der Region unverzüglich nachzureichen. Kommt der Antragsteller dieser Pflicht nicht nach, so wird der Antrag abgelehnt.
- 7.4. Der Beratungsauftrag darf erst nach Bewilligung der Zuwendung erteilt werden. Liegen sämtliche Antragsunterlagen vor, kann in dringenden Fällen ein vorzeitiger Maßnahmebeginn auf Antrag erteilt werden.
- 7.5. Ein Ergänzungsantrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss des Beratervertrags zu stellen. Ein Ergänzungsantrag in diesem Sinne ist gegeben, wenn sich nach Beginn der Beratungstätigkeit die Notwendigkeit zusätzlicher bei der Erstantragsstellung nicht vorhersehbarer Beratertage ergibt und die Höchstgrenze der Förderung noch nicht ausgeschöpft ist.
- 7.6. Der Abschluss eines Beratervertrages erfolgt durch den Antragsteller. Nach Beendigung der Beratung sind zur Zuschussauszahlung folgende Unterlagen einzureichen:
 - die Rechnung des Beraters/Beratungsunternehmens,
 - die Bestätigung der erfolgten Zahlung an den Berater/das Beratungsunternehmen, es sei denn, dass dieses zum Zuwendungsempfänger bestimmt wurde,
 - der Beratungsbericht,
 - die Erklärung des Antragstellers, keine weiteren öffentlichen Fördermittel für diesen Beratungsauftrag von anderer Stelle beantragt zu haben und
 - die vom Antragsteller zu unterzeichnende Bestätigung, dass die i. S. d. § 264 StGB i. V. m. § 2 Subventionsgesetz subventionserheblichen und mitteilungsrechtlichen Angaben über die Antragsberechtigung, die Zuwendungsvoraussetzung und den Verwendungszweck der Wahrheit entsprechen.

Förderrichtlinien der Region Hannover für Be- 80 – 02 triebsberatungen im Rahmen der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung

Seite 4

- 7.7. Falls eine Insolvenz nicht abgewendet werden kann und der Berater die der Firma zugesagte Beratungsförderung direkt erhalten soll, ist zusätzlich der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit des Antragstellers zu erbringen.
- 7.8. Für die Unwirksamkeit, die Rücknahme, den Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung und deren Verzinsung finden die §§ 48, 49, 49 a VwVfG Anwendung. Für das Antrags- und Bewilligungs-verfahren gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft

Förderrichtlinien der Region Hannover zur Unterstützung des regionalen Strukturwandels durch de-minimis-Beihilfen

Beschluss der Regionsversammlung am 25.02.2003

9. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
10. Gegenstand der Förderung
11. Zuwendungsempfänger
12. Zuwendungsvoraussetzungen
13. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
14. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
15. Verfahren
16. In-Kraft-Treten

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Region Hannover fördert nach diesen Richtlinien und unter Wahrung der EU Verordnung für „de-minimis“-Beihilfen (Mitteilung der EU im Amtsblatt Nr. 69/2001 vom 12.01.2001) private Investitionen in Unternehmen in Zielbranchen.
- 1.2 Ziel der Fördermaßnahme ist es, Unternehmen aus Zielbranchen in der Region Hannover neu anzusiedeln und bereits ansässige Unternehmen aus Zielbranchen in ihrer Entwicklung zu unterstützen, um
 - 1.2.1 die Wettbewerbsposition der Region und der hier tätigen Unternehmen zu stärken,
 - 1.2.2 die Erweiterung und Verbesserung imagebildender regionaler Standortfaktoren in der Region herbeizuführen,
 - 1.2.3 die Stärkung des Standortes Region Hannover als Wirtschaftsraum zu unterstützen.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Region Hannover nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden können private Investitionen in der Region Hannover, die
 - 2.1.1 zur Gründung oder Übernahme eines Unternehmens führen,
 - 2.1.2 der Erweiterung eines Unternehmens dienen, oder
 - 2.1.3 die Ansiedlung eines Unternehmens betreffen.

2.2 Gefördert werden nur Investitionen, die kleine und mittlere Unternehmen betreffen. Kleine und mittlere Unternehmen sind solche, die in den letzten drei abgelaufenen Wirtschaftsjahren durchschnittlich nicht mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigt oder einen durchschnittlichen Jahresumsatz von nicht mehr als € 20,45 Mio. erzielt haben (Klassifizierung gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Fassung vom 28.05.1993, Nds. GVBL. S. 132). Bei Unternehmen, die zu einem Konzern gehören, ist der Jahresumsatz des Konzerns maßgebend. Die Zugehörigkeit ist bei einer kapitalmäßigen Beteiligung von mehr als 25 v.H. gegeben.

2.3 Gefördert werden Investitionen in Unternehmen aus den Zielbranchen

- Produktions- und Lasertechnik
- Automobil- und -zulieferindustrie
- Biotechnologie, Medizintechnik und Pharmaindustrie
- Informations-, Telekommunikations- und Medienwirtschaft.

Für die Einstufung der Zugehörigkeit zu einer der oben genannten Zielbranchen ist die verfolgte Geschäftstätigkeit ausschlaggebend, welche sich aus dem Gesellschaftsvertrag, der u.a. den Gegenstand des Unternehmens regelt, ergibt.

2.4 In Einzelfällen ist eine Förderung außerhalb der vorgenannten Branchen möglich, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 erfüllt werden.

2.5 Förderfähige Investitionen im Sinne dieser Richtlinie sind der Erwerb, die Miete oder der Umbau einer Immobilie, technische Installationen oder sonstige Investitionen zur Verbesserung vorhandener Betriebsanlagen und -abläufe. Nicht gefördert werden Planungskosten, Personalkosten, -nebenkosten oder -entwicklungskosten (z. B. Schulung- und Qualifizierungskosten) sowie Kosten für externe Beratungsleistungen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die ihren Sitz im Gebiet der Region Hannover (§1 Gesetz über die Region Hannover) haben oder deren Antragstellung die Zielsetzung verfolgt, ihren Sitz in der Region Hannover einzurichten und Investitionen nach Ziffer 2.5 im Gebiet der Region Hannover zu tätigen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung von Investitionen im Rahmen dieser Richtlinie soll Synergieeffekte in den Zielbranchen nach Ziffer 2.3 auslösen, die den Strukturwandel beschleunigen und die Wettbewerbsposition der Hannover Region nachhaltig verbessern.

4.1.1 Gefördert werden insofern nur Investitionen von Antragstellern, deren bestehende oder geplante Produkte sowie Produktionsverfahren innerhalb der Region Hannover in ihrem jeweiligen Marktsegment neuartig oder nach dem technologischen Entwicklungsstand als führend anzusehen sind.

4.1.2 Gefördert werden weiterhin Vorhaben von Unternehmen, von deren Wachstum aufgrund ihrer Marktverflechtungen Folgeinvestitionen oder -ansiedlungen weiterer Unternehmen aus Zielbranchen nach Ziffer 2.3 erwartet werden können.

- 4.2 Eine Förderung soll dann versagt werden, wenn aufgrund der Wettbewerbssituation innerhalb der Hannover Region die Förderung zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn wenige Wettbewerber mit vergleichbaren Produkten, oder Produktionsverfahren den Markt beherrschen.
- 4.3 Der Erfolg des Investitionsvorhabens muss wirtschaftlich einschätzbar sein, d. h. das Vorhaben muss deutliche Marktchancen erwarten lassen. Nur wirtschaftlich tragfähige Ansätze, d. h. Vorhaben, die mittelfristig eine eigenständige Wirtschaftlichkeit erlangen können, werden durch die Region Hannover unterstützt. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist vom Antragsteller ein Businessplan vorzulegen. Der eingereichte Businessplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Unternehmenszweck
 - Projektbeschreibung und Kundennutzen
 - Marktanalyse
 - Finanzplanung
- 4.4 Bevor eine Zuwendung durch die Region Hannover gewährt wird, sind vom Zuwendungsempfänger andere Möglichkeiten zur Finanzierung des Projektes in Anspruch zu nehmen. Eine Zuwendung durch die Region Hannover ist nur möglich, wenn das Projekt nicht ohne die Mittel der Region Hannover oder nicht im notwendigen Umfang realisiert werden kann (Subsidiaritätsgrundsatz). Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist vom Antragsteller durch einen Finanzierungsplan zu belegen.
- 4.5 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu bewerten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Auf Antrag kann die Region Hannover einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung durch verlorenen Zuschuss. Der Höchstbetrag liegt entsprechend der EU-Verordnung über „de-minimis“-Beihilfen bei 100.000 EURO.
- 5.1.1 Wird das beantragte Investitionsvorhaben anderweitig durch öffentliche Zuschüsse finanziell unterstützt, ist eine Förderung durch die Region Hannover innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren (ab dem Zeitpunkt der ersten öffentlichen Beihilfe gerechnet) nur in der Höhe zulässig, dass die maximale Summe der öffentlichen Beihilfen von 100.000 EURO nicht überschritten wird.
- 5.1.2 Bei der Festsetzung der Höhe der Zuwendung ist ferner zu berücksichtigen, dass innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren (ab dem Zeitpunkt der ersten öffentlichen Beihilfe gerechnet) die Summe der insgesamt gewährten Beihilfen (öffentliche Mittel des Bundes, der Länder und Kommunen), die dem Antragsteller – auch für andere Vorhaben - insgesamt gewährt werden, den Höchstbetrag von 100.000 EURO nicht übersteigen darf.

5.1.3 Einzelbeihilfen, die als „de-minimis“-Beihilfen gewährt werden, sind unabhängig von ihrer Zielsetzung immer anzurechnen und zu addieren bis zur Höchstgrenze. Der EU-Förderanteil aus nicht notifizierten Programmen von EFRE und ESF muss ebenfalls bei der Kumulierung angerechnet werden. Dagegen können „de-minimis“-Beihilfen unabhängig (zusätzlich) zu Beihilfen aus genehmigten Programmen gewährt werden. Der Subventionsäquivalent der öffentlichen Beihilfen ist von der Region Hannover als Bewilligungsbehörde auf der Grundlage von Selbsterklärungen des Antragstellers zu berechnen.

5.2 Die Höhe der Anteilsfinanzierung beträgt maximal 15 v. H. der förderfähigen Investitionen nach Ziffer 2.5 dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Ziffern 5.1. Und 5.2 dieser Richtlinie. Wichtiges Kriterium bei der Festsetzung der Höhe der Anteilsfinanzierung ist die Anzahl der durch das Investitionsvorhaben zu schaffenden oder zu sichernden Arbeitsplätze.

5.3 Wenn Umstände eintreten, die den beabsichtigten Erfolg der Zuwendung beeinträchtigen oder ausschließen oder wenn vorgeschriebene Nachweise nicht beigebracht werden, behält sich die Region Hannover das Recht vor, die Zuwendung zurück zu fordern.

5.3.1 Die Rückforderung der Zuwendung findet insbesondere dann statt, wenn innerhalb des Bewilligungszeitraumes der Zuwendung ein Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren gegen den Zuwendungsempfänger eingeleitet wird.

5.3.2 Die Zuwendung wird ferner zurück gefordert, wenn die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden, Auskünfte verweigert oder wissentlich unrichtige Auskünfte gegeben werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bestandteil des Zuwendungsbescheides können außerdem ergänzende Nebenbestimmungen sein, insbesondere zur Zweckbindung der Zuwendung und einer Restwertregelung nach Ablauf des Projektes.

6.2 Die Angaben zur Antragsberechtigung, den Zuwendungsvoraussetzungen und dem Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

6.3 Die Region Hannover kann zur Sicherung möglicher Rückzahlungsansprüche im Rahmen einer Nebenbestimmung die Bestellung geeigneter Sicherungen (Bürgschaft, Schuldbeitritt, Sicherungsübereignung, Veräußerungsverbot, Grundpfandrechte u.ä.) bei der Förderung vorsehen. Bei noch nicht in der Region Hannover ansässigen Unternehmen ist eine entsprechende Regelung Bestandteil des Förderbescheides.

7 Verfahren

7.1 Die Förderungsansuchen sind unter vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich beim Regionspräsidenten (Region Hannover) einzureichen.

- 7.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Beschreibung der Maßnahme
 - Kostenaufstellung
 - Finanzierungsplan
 - Darstellung der regionalökonomischen Effekte
 - Eine vom Antragsteller zu unterzeichnende Bestätigung, dass die i. S. d. § 264 StGB i. V. m. § 2 Subventionsgesetz subventionserheblichen und mitteilungspflichtigen Angaben über die Antragsberechtigung, die Zuwendungsvoraussetzung und den Verwendungszweck der Wahrheit entsprechen.
- Weitere Unterlagen können von der Region Hannover angefordert werden.
- 7.3 Anträge auf Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie können jederzeit eingebracht werden.
- 7.4 Förderanträge werden nur bearbeitet, wenn die geforderten Unterlagen vollständig vorliegen. Fehlende Unterlagen sind auf Anforderung der Region unverzüglich nachzureichen. Kommt der Antragsteller dieser Pflicht nicht nach, so wird der Antrag abgelehnt.
- 7.5 Ein vorzeitiger Beginn des Vorhabens ist nur aufgrund einer Absprache mit der Region und deren ausdrücklich und schriftlich erteilter Genehmigung möglich. Auf Nr. 4.5 dieser Richtlinien wird Bezug genommen. Eine erteilte Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn präjudiziert keine Förderzusage und die Durchführung der Maßnahme erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers.
- 7.6 Die Höhe der Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid mit folgendem Inhalt festgelegt:
- Angabe der zuwendungsfähigen Maßnahme
 - Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
 - Höhe der Zuwendung
 - Verwendungszeitraum
 - Zweckbindungsfrist
- 7.7 Sind die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt, erhält der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Ablehnungsgründe.
- 7.8 Der Zuwendungsempfänger hat unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben könnten, der Region Hannover mitzuteilen. Ändern sich tatsächliche Voraussetzungen, die zur Bewilligung geführt haben, ergeht ein neuer Bescheid.
- 7.9 Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die benötigten Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen und die erforderliche Zustimmung der zuständigen Organe der Region vorliegt.
- 7.10 Zuwendungsempfänger sind dazu verpflichtet, den Verwendungsnachweis für die von der Region Hannover erhaltene Förderung zu erbringen. Der Verwendungsnachweis

kann unter anderem durch Darlegung der Buchführung und Belege erfüllt werden. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger Mitteilungs- und Aufklärungspflichten gegenüber der Region Hannover zu erfüllen.

- 7.11 Für die Unwirksamkeit, die Rücknahme, den Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung und deren Verzinsung finden die §§ 48, 49, 49 a VwVfG Anwendung. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.

8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2003 in Kraft.

Richtlinien zur Förderung von Naherholungsmaßnahmen in der Region Hannover

Beschluss des Regionsausschusses am 10. Dezember 2002

1. Einführung

Die Fortschreibung der Richtlinie erfolgt vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen. Die Übertragung der Aufgabe „regional bedeutsame Naherholung“ an die Region Hannover ab dem 01.11.2001 macht es erforderlich, die formalen Verfahrensbedingungen erneut festzulegen. Diese Richtlinie ersetzt soweit die bis dato gültige und bildet die Grundlage für die Maßnahmenförderung ab dem Haushaltsjahr 2004.

2. Fördergebiete und Förderschwerpunkte

Die 16 Naherholungsgebiete bilden flächendeckend die räumliche Handlungs- und Förderkulisse. Unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Zielsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes 1996 werden im Regionalen Naherholungsprogramm die Fördergebiete und Schwerpunkte für den mittelfristigen Finanzierungszeitraum festgelegt. Den regionalen Vernetzungsprojekten und den Themenrouten wird hierbei eine Vorrangstellung zugewiesen sowie den Maßnahmen, die das Leitbild „Gartenregion Hannover“ wirksam unterstützen.

3. Förderungsfähige Maßnahmen

In diesen Naherholungsgebieten und räumlichen Schwerpunkten sind förderwürdig:

- Grundlagen- und Detailplanungen, Rahmenkonzepte und Erhebungen
- die Gestaltung von Grünverbindungen mit Wander-, Rad- und Reitwegen, Brücken, Übergängen, Durchlässen, Parkplätzen und Bepflanzungen etc.
- der Rückbau von Wegen
- der Bau von Anlaufpunkten und Sehenswürdigkeiten, wie z. B. bauliche und gärtnerische Anlagen, Aussichts- und Beobachtungstürme, Informationseinrichtungen, Sanitärgebäude, Lehrpfade etc.
- die Gestaltung von Erholungsflächen und Streifräumen, wie z. B. Spiel- und Liegeflächen, Ruheplätze, Rodelhügel, Grill- und Picknickplätze (-hütten), Badeplätze mit Servicestation
- der Umbau von bestehenden Erholungseinrichtungen
- die Aufwertung von Erholungsräumen durch natürliche Gestaltungsmittel, wie z.B. Bäume, Alleen, Staudenflächen, Wiesen etc.
- Durchführung von Biotopmaßnahmen und Pflanzungen zur Bereicherung des Landschaftsbildes
- die Einrichtung von Informationssystemen zur Orientierungshilfe und Besucherlenkung
- der Erwerb von Grundstücken zur Sicherung der Naherholungsbelange und zur Umsetzung von Naherholungsmaßnahmen
- die Erstellung von Karten und Broschüren und weitere öffentlichkeitswirksame Maßnahme

4. Maßnahmeträger und Fördersätze

Als Träger von Naheholungsprojekten und als Auftraggeber von Planungen und Erhebungen kommen in Betracht:

- die Region Hannover bei eigenen Maßnahmen und Planungen
- die Städte und Gemeinden der Region Hannover
- Forstämter, Realverbände, Vereine, Institutionen und private Organisationen etc., wenn ein öffentliches erholungsrelevantes Interesse besteht (sonstige mit Naheholungsmaßnahmen befasste Institutionen)

Die Prüfung erfolgt im Einzelfall.

Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Zuweisungs-/Zuschuss Höhe an Kommunen und sonstige mit Naheholungsbelangen befasste Institutionen ist abhängig von der regionalen Bedeutung der Maßnahme.

Maßnahmen, die Kommunen und sonstige mit Naheholungsbelangen befasste Institutionen durchführen, werden im Regelfall nur bis zu **40 %** gefördert.

Eine weitergehende Beteiligung des Maßnahmeträgers oder sonstiger Mitwirkender ist dann zwingend, wenn die Naheholungsfunktion anderen Nutzungen untergeordnet ist.

Eine über den Regelfall von 40 % hinausgehende Förderung (bis zu 100 %) kann im Ausnahmefall bei Maßnahmen gewährt werden, die nachweislich vernetzende Funktionen bewirken und zwar räumlich (regional und darüber hinaus) und inhaltlich und an denen die Region Hannover ein überragendes Interesse hat. Zwingende Voraussetzung ist der Nachweis der besonderen Bedeutsamkeit. Die Verbindungen mit anderen Aufgaben der Region Hannover – z.B. ÖPNV, Wirtschaftsförderung (u.a. Tourismus), Regionalplanung (Freiraumsicherung), Naturschutz, Denkmalpflege und Kultur sind hierbei maßgebliche Kriterien.

5. Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltung

Die Förderung von Maßnahmen der Kommunen und sonstiger mit Naheholungsbelangen befasster Institutionen geschieht unter der Bedingung, dass der Maßnahmeträger und Zuwendungsempfänger grundsätzlich die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltung des geförderten Projektes übernimmt. Dies gilt auch für eigene Maßnahmen der Region Hannover, die auf nicht regionseigenen Grundstücken durchgeführt werden. Gestaltungs- und Baumaßnahmen der Region Hannover auf eigenen Grundstücken (eigene Maßnahme) werden nur dann realisiert, wenn die betroffenen Kommunen oder sonstige Institutionen die Aufgaben zur Erfüllung der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht übernehmen.

Eine finanzielle Beteiligung der Region Hannover an Unterhaltungsmaßnahmen ist im Einzelfall möglich, wenn es sich um eine Anlage oder eine Erholungslandschaft mit besonderer (über)regionaler Bedeutung handelt und die Koordinierung der verschiedenen Beteiligten und Zuständigkeiten einen wesentlichen Faktor zur Gewährleistung der Naheholungsziele darstellt.

Für Sanierungen und Grunderneuerungen von geförderten Bau- und Infrastrukturmaßnahmen kann im Einzelfall eine erneute Bezuschussung erfolgen, z.B.:

- bei Wegen und Stellplätzen mit einer wassergebundenen Decke nach frühestens 10 Jahren
- bei Wegen und Stellplätzen mit Pflasterung u.ä. nach frühestens 25 Jahren
- bei Maßnahmen, die durch Hochwasser oder sonstige unvorhersehbare Einflüsse (höhere Gewalt) zerstört worden sind.

6. Formelle Förderungsvoraussetzungen

Anträge auf Förderung von Naheholungsmaßnahmen können - im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten - nur dann bei der Haushaltsplanaufstellung berücksichtigt werden, wenn:

- die unter 2. bis 5. festgelegten Förderungsvoraussetzungen vorliegen
- der Maßnahmeträger, die Gemeinde bzw. eine sonstige Institution die Bereitschaft zur Übernahme der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht erklärt hat
- ggf. die anteilige Mitfinanzierung durch den Maßnahmeträger, die Gemeinde oder sonstige Institutionen sichergestellt ist
- der Antrag nebst vollständigen Antragsunterlagen bis spätestens 30. Mai des Haushaltsvorjahres bei der Region Hannover vorliegt.
- ein Unterhaltungs-/Pflegekonzert (mit Kostenschätzung) vorgelegt wird.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuweisung/eines Zuschusses besteht nicht.

Anträge auf Bezuschussung können in jedem Falle nur dann berücksichtigt werden, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- planerische Begründung und Beschreibung
- technische Beschreibung einschl. Angabe des Ausbauvolumens sowie ggf. Begründung besonders massiver oder kostenträchtiger Ausbauten
- Lageplan und Detailpläne
- Angabe der Eigentumsverhältnisse der von der Maßnahme betroffenen Grundstücke, ggf. Nachweis der Zustimmung der Eigentümer
- naturschutzrechtliche Unbedenklichkeit und Genehmigungen nach Baurecht, Wasserrecht u. ä.
- Angaben zum Baubeginn nebst Bauzeitenplan
- Angabe der Gesamtkosten der Maßnahmen nebst Finanzierungsplan (einschl. der voraussichtlichen kassenwirksamen Jahresraten, ggf. unter Angabe der Kostenbeteiligung bzw. Eigenleistung Sonstiger).

Im Rahmen des Vorhabens wird geprüft, in wieweit beschäftigungsfördernde Maßnahmen geleistet werden können.

Über die Förderung ergeht ein Bewilligungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem ausdrücklichen Hinweis auf die Zweckgebundenheit der Mittel. Die Fördermittel werden erst ausgezahlt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist.

Ist der Bau und der Mittelabruf aus begründeten und unvorhersehbaren Fällen, wie z.B. schlechte Witterung, im betreffenden Haushaltsjahr nicht möglich oder liegen andere vom Bewilligungsbescheid abweichende Tatbestände, wie z.B. Kostensteigerungen vor, ist die Region Hannover unverzüglich zu informieren. Über die Verwendung der Fördermittel hat der Zuweisungs-/Zuschussempfänger der Region Hannover unverzüglich nach Abschluss der geförderten Maßnahme einen prüfbaren Nachweis vorzulegen.

Eine Beteiligung der Region Hannover im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist zu gewährleisten (z.B. Nennung bei Pressemitteilungen). Insbesondere wird erwartet, dass Einladungen zu Eröffnungsveranstaltungen und Projektpräsentationen vorher rechtzeitig mit der Region Hannover abgestimmt werden.

Förderrichtlinien der Region Hannover zur Unterstützung der Kommunen bei der Entwicklung regional bedeutsamer Gewerbegebiete

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. In-Kraft-Treten

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Region Hannover fördert nach Maßgabe der Förderrichtlinie der Region Hannover für Infrastrukturprojekte der Wirtschaftsförderung und den für sie geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Region Hannover infrastrukturelle Maßnahmen zur Entwicklung und Vorhaltung eines marktgerechten Flächenangebots für regional und überregional bedeutsame Ansiedlungen.
- 1.2 Ziel der Förderung ist es, Kommunen der Region Hannover bei Grunderwerb und Erschließung von Gewerbeflächen zu unterstützen, die zur Ansiedlung regional und überregional bedeutsamer Unternehmen aus den Wachstums- und Zukunftsbranchen geeignet sind
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Region Hannover entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden können Investitionen von Kommunen zur Schaffung regional und überregional bedeutsamer Gewerbeflächen, die eine konzeptionelle branchenbezogene Ausrichtung auf regional bedeutsame Nutzergruppen besitzen. Dies sind vor allem
 - Produktionstechnik
 - Lasertechnik
 - Automotive
 - Biotechnologie/Medizintechnik
 - Informations- und Kommunikationswirtschaft
 - Industrie/ verarbeitendes Gewerbe
 - Wissensbasierte unternehmensnahe Dienstleistungen
 - Logistik
- 2.2 Förderfähig im Sinne Ziffer 2.1 sind Entwicklungsstandorte, die die Schaffung von Gewerbe- oder Industriegebietsflächen nach §§ 8, 9 BauNVO, in begründeten Ausnahmefällen, die der Branchenausrichtung der Ziffer 2.1 entsprechen, auch Misch- oder Kerngebietsflächen nach §§ 6,7 BauNVO zum Ziel haben.
- 2.3 Förderfähig sind auch Gewerbebrachen, d. h. bisher gewerblich genutzte, bebaute Gewerbegrundstücke, deren Gewerbenutzung unterbrochen wurde oder deren Beendigung unmittelbar bevorsteht, sofern die Fördermaßnahme einer wirtschaftlich vertretbaren Wiederher-

stellung bzw. Fortsetzung einer gewerblichen Nutzung im Sinne der Ziffer 2.2 dieser Richtlinie dient.

- 2.4 Fördervarianten der Gewerbeflächenentwicklung sind
- Investitionsmaßnahmen der gewerblichen Bodenbevorratung (Variante 1)
 - Investitionsmaßnahmen der Gewerbeflächenerschließung (Variante 2). Eine Förderung nach Variante 2 scheidet aus, wenn für das Maßnahmegebiet bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Förderung der Bodenbevorratung nach Variante 1 erfolgt war.
- 2.5 Förderfähige Kosten der Bodenbevorratung nach Ziffer 2.4, Variante 1, umfassen Investitionen für
- a) Grunderwerb von Bauflächen für gewerbliche Nutzung im Sinne Ziffer 2.2, einschließlich Notar- und Nebenkosten,
 - b) Grunderwerb von Flächen für Erschließungsanlagen und öffentliche Grünflächen nach BauGB einschließlich Notar- und Nebenkosten,
 - c) Kosten für Erschließungsmaßnahmen einschließlich zugehöriger öffentlicher Grünflächen; dies sind insbesondere Baumaßnahmen für
 - Verkehrsflächen (Straßen, Rad- und Fußwege, Flächen für den ruhenden Verkehr) einschließlich Straßenbeleuchtung
 - Schmutzwasserkanalisation
 - Regenwasserkanalisation und Regenrückhalteeinrichtungen
 - d) Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die mit der Bauleitplanung der geplanten gewerblichen Bauflächen verbunden sind.
- 2.6 Förderfähige Kosten der Gewerbeflächenerschließung nach Ziffer 2.4, Variante 2, umfassen Investitionen gemäß Ziffer 2.5, Buchstabe b) und c).
- 2.7 Förderfähige Kosten beinhalten im Fall von Gewerbebrachen nach Ziffer 2.3 neben Investitionen nach Ziffer 2.5 auch Maßnahmen zum Gebäudeabbruch und -umbau sowie der Sanierung von Böden, Grundwasser und Bauwerken.
- 2.8 Für die förderfähigen Kosten gemäß Ziffer 2.5 bis 2.7 werden entsprechend praktischer Erfahrungen aus bereits umgesetzten Maßnahmen der Gewerbeflächenentwicklung nach Kostenarten spezifizierte flächen- oder volumenbezogene Höchstbeträge festgesetzt. Eine Liste dieser Höchstsätze wird jährlich von der Region Hannover aktualisiert.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kommunen der Region Hannover (§1 Gesetz über die Region Hannover).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung von kommunalen Grundstücksmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie soll der Ansiedlung von regional bedeutsamen Nutzergruppen nach Ziffer 2.1 dienen, die den Strukturwandel unterstützen und die Wettbewerbsposition der Region Hannover nachhaltig verbessern. Gefördert werden insofern kommunale Grundstücksmaßnahmen nach Ziffer 2.4 und 2.5, die konzeptionell auf die förderfähigen Nutzergruppen nach Ziffer 2.1 ausgerichtet sind und für die jeweilige Nutzergruppe ein marktgerechtes Flächenangebot darstellen. Hierbei sind insbesondere die folgenden Kriterien zu Grunde zu legen:

- Überörtliche Verkehrsanbindung: Förderfähig sind geplante Gewerbegebiete mit einer guten Anbindung an das Autobahnnetz (Entfernung zur nächsten Autobahnanschlussstelle in der Regel maximal 5 km).
 - Flächengröße: Flächenangebote für die Zielgruppen Automotive, Industrie/verarbeitendes Gewerbe und Logistik sind förderfähig ab einer Bruttobaufläche von ca. 5 ha.
 - Komplementäres Flächenangebot: Zusätzlich zu dem gemäß Förderantrag geplanten Flächenangebot müssen ausreichende Gewerbeflächen für die örtliche Nachfrage (Neugründungen, Erweiterungen und Umsiedlungen innerhalb der Kommune) vorhanden sein.
 - Wirtschaftlichkeit: Die kalkulierten Verkaufspreise (einschließlich Erschließungskosten und Kanalbaubeiträgen) müssen im Vergleich zu Preisen an Wettbewerbsstandorten angemessen sein und die Vermarktung der geplanten Gewerbeflächen bis zur Rückzahlungsfrist der Förderung muss als realistisch beurteilt werden können. Beurteilungskriterien dafür sind insbesondere
 - o Grundstücksflächen der Maßnahme (Größe und Parzellierung)
 - o Kosten der Maßnahme
 - o kalkulierte Verkaufspreise erschlossener Grundstücke
 - o Wettbewerbssituation (Flächenangebot und Preise in benachbarten Kommunen).
- 4.2 Eine Förderung erfolgt nur, wenn die geplante Gewerbeflächenentwicklung den Zielen der Raumordnung entspricht.
- 4.3 Voraussetzung für eine Förderung der Gewerbeflächenerschließung nach Ziffer 2.4, Variante 2, ist, um eine zeitnahe Umsetzung der Vermarktung der Gewerbeflächen sicher zu stellen,
- a) dass sich die zu erschließenden Gewerbeflächen bereits im Eigentum der Kommune befinden
 - b) oder sich die Antrag stellende Kommune für die zu erschließenden Gewerbeflächen den Zugriff auf die Vermarktung durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. Vorkaufsrecht der Kommune mit Benennungsrecht Dritter, Überführung in eine mehrheitlich von der Kommune beherrschte Grundstücksgesellschaft) gesichert hat.
- 4.4 Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn durch die geplante Gewerbeflächenentwicklung keine Störung des regionalen oder teilräumlichen Gewerbeflächenmarktes bewirkt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung durch zinsloses Darlehen.
- a) Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt bei Maßnahmen der Bodenbevorratung (Variante 1, Ziffer 2.4) 1 Mio. € je Maßnahme.
 - b) Bei Maßnahmen der Erschließung (Variante 2, Ziffer 2.4) beträgt der Höchstbetrag 500.000 € je Maßnahme.
- 5.2 Die Höhe der Anteilsfinanzierung beträgt
- a) bei Maßnahmen der Bodenbevorratung (Variante 1, Ziffer 2.4) maximal ein Drittel der förderfähigen Investitionen nach den Ziffern 2.5 und 2.7 dieser Richtlinie.
 - b) bei Maßnahmen der Erschließung (Variante 2, Ziffer 2.4) maximal 50 v. H. der förderfähigen Investitionen nach den Ziffern 2.6 dieser Richtlinie.
- 5.3 Die Laufzeit der Rückzahlung der Zuwendung beträgt

- a) bei Maßnahmen der Bodenbevorratung (Variante 1, Ziffer 2.4) 8 Jahre; die ersten zwei Jahre der Laufzeit sind tilgungsfrei. Die Rückzahlung der Zuwendung erfolgt ab dem dritten Jahr in gleichen jährlichen Raten.
- b) bei Maßnahmen der Erschließung (Variante 2, Ziffer 2.4) 5 Jahre. Die Rückzahlung der Zuwendung erfolgt in gleichen jährlichen Raten.

6. Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bevor eine Zuwendung durch die Region Hannover gewährt wird, sind vom Zuwendungsempfänger andere Möglichkeiten zur Finanzierung des Projektes in Anspruch zu nehmen. Eine Zuwendung durch die Region Hannover ist nur möglich, wenn das Projekt nicht ohne die Mittel der Region Hannover oder nicht im notwendigen Umfang realisiert werden kann (Subsidiaritätsgrundsatz). Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist von der Antrag stellenden Kommune durch eine Erklärung zur kommunalen Gegenfinanzierung bzw. zur Bereitstellung von Drittmitteln zu belegen.
- 6.2 Die Zuwendung ist für die Dauer von 15 Jahren ab Beginn der Mittelverwendung zweckgebunden (Zweckbindungsfrist). Während der Zweckbindungsfrist ist vor Grundstücksveräußerungen innerhalb des Geltungsbereiches der Grundstücksmaßnahme durch die Kommune an Dritte das Benehmen über den Verkauf mit der Region Hannover als Zuwendungsgeberin herzustellen. Hierzu ist der Region Hannover vor Fassung des abschließenden Gremienbeschlusses in der Kommune der Name des Käufers, die Art der beabsichtigten Nutzung, die Größe des Grundstücks sowie die Höhe des Kaufpreises schriftlich vorzulegen.
- 6.3 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Auf Antrag kann die Region Hannover einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen.
- 6.4 Wenn Umstände eintreten, die den Zweck der Zuwendung beeinträchtigen oder ausschließen oder wenn vorgeschriebene Nachweise nicht beigebracht werden, behält sich die Region Hannover das Recht vor, die Zuwendung zurück zu fordern. Die Rückforderung der Zuwendung findet insbesondere dann statt, wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist der Zuwendung eine Änderung des Bebauungsplanes erfolgt, die eine gewerbliche Nutzung im Sinne von Ziffer 2.2 dieser Richtlinie nicht zulässt.

7. Verfahren

- 7.1 Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich bei der Region Hannover einzureichen. Anträge auf Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie können jederzeit eingebracht werden.
- 7.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Beschreibung der Grundstücksmaßnahme (Flächengröße, Erschließung)
 - Parzellierungs- und Erschließungsplan
 - Kostenaufstellung
 - Finanzierungsplan (kommunaler Eigenanteil, Drittmittel, kalkulierte Kaufpreise)
 - Zielgruppen der Vermarktung
 - Beschreibung der aktuellen Gewerbeflächenversorgung vor OrtWeitere Unterlagen können von der Region Hannover angefordert werden. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

- 7.3 Förderanträge werden nur bearbeitet, wenn die geforderten Unterlagen vollständig vorliegen. Fehlende Unterlagen sind auf Anforderung der Region unverzüglich nachzureichen. Kommt der Antragsteller dieser Pflicht nicht nach, so wird der Antrag abgelehnt.
- 7.4 Ein vorzeitiger Beginn des Vorhabens ist nur aufgrund einer Absprache mit der Region Hannover und deren schriftlich erteilter Genehmigung möglich. Eine erteilte Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn präjudiziert keine Förderzusage und die Durchführung der Maßnahme erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers.
- 7.5 Die Höhe der Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid mit folgendem Inhalt festgelegt:
- Angabe der zuwendungsfähigen Maßnahme
 - Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
 - Höhe der Zuwendung
 - Voraussetzungen für die Mittelauszahlung
 - Rückzahlungsfrist
 - Modalitäten der Rückzahlung
 - Verwendungszeitraum
 - Zweckbindungsfrist
- 7.6 Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die benötigten Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen und die erforderliche Zustimmung der zuständigen Gremien der Region Hannover vorliegt.
- 7.7 Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 7.6 vom Zuwendungsempfänger erfüllt sind. Dies betrifft insbesondere die Erfüllung der Gesamtfinanzierung sowie der Nachweis, dass die Mittelverwendung innerhalb des Bewilligungszeitraumes gegeben ist.
- 7.8 Der Zuwendungsempfänger hat unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben könnten, der Region Hannover mitzuteilen. Ändern sich einzelne Voraussetzungen, die zur Bewilligung geführt haben, ergeht ein Änderungsbescheid, der den veränderten Tatbeständen Rechnung trägt. Alle übrigen Regelungen des Ursprungsbescheides für die Durchführung der Maßnahme bleiben unberührt.
- 7.9 Der Zuwendungsempfänger ist dazu verpflichtet, den Verwendungsnachweis für die von der Region Hannover erhaltene Förderung zu erbringen. Bestandteile des Verwendungsnachweises sind ein Sachbericht über die Mittelverwendung und das erzielte Ergebnis (durchgeführter Grunderwerb, Erschließungs- und sonstige Baumaßnahmen) sowie ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben. Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen sowie Abgabefristen regelt der Zuwendungsbescheid.
- 7.10 Sind die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt, erhält der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Ablehnungsgründe.
- 7.11 Gegen den Zuwendungsbescheid oder Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.
- 7.12 Für die Unwirksamkeit, die Rücknahme, den Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung und deren Verzinsung finden die §§ 48, 49, 49 a VwVfG An-

wendung. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01. Juni 2005 in Kraft.